

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden „AN“) erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich deren Geltung zustimmen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annehmen oder zahlen.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AN, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.
- 1.3 Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss und Angebot

- 2.1 Angebote und Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Sofern dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der AN im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt.
- 2.2 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Der AN ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen anzunehmen. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der AN nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.3 Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen – sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

3. Lieferung und Leistung

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind Teillieferungen und Teilleistungen ausgeschlossen.
- 3.2 Erfüllungsort ist die durch uns in der Bestellung benannte Empfangsstelle.
- 3.3 Es gelten grundsätzlich die von uns vorgegebenen Zeichnungen, Maße, Toleranzen, Normen, Güten etc. Davon abweichende vom AN übergebene Unterlagen und gemachte Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, bedürfen unserer Zustimmung.
- 3.4 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, haben alle Leistungen und Lieferungen der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der jeweiligen Bestellung gültigen Fassung von DIN, ISO und/oder VDE-Normen, sonstigen branchenüblichen Normen und EU-Normen zu entsprechen.
- 3.5 Der AN hat die in der Bundesrepublik anwendbaren und gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden zu erfüllen und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der jeweiligen Bestellung gültigen Fassung zugrunde zu legen. Die Lieferungen bzw. Leistungen müssen insbesondere den anerkannten Regeln der Technik, Sicherheitstechnik und Arbeitsmedizin, den einschlägigen DIN- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den geltenden Hygienebestimmungen, dem Medizin-Produkte-Gesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie den Anforderungen einschlägiger Umweltschutzgesetze (wie Chemikaliengesetz, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechen.
- 3.6 Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung für uns beizufügen, aus dem die Bestellnummer, die Bezeichnung der Lieferung/Leistung und die vorgesehene Empfangsstelle hervorgehen.
- 3.7 Der AN muss auf Anforderung Ursprungszeugnisse liefern.
- 3.8 Der AN akzeptiert eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht für Fertigungsnachweise bei Implantaten sowie bei Instrumenten. Bei Insolvenz oder Betriebsstilllegung muss der AN die Unterlagen unverzüglich in Kopie an uns übersenden.
- 3.9 Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Stand der Technik entsprechende

Qualitätssicherung durchzuführen, auch wenn diese gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist. Er hat Aufzeichnungen über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

4. Liefertermine

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle an.
- 4.2 Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden. Hierbei hat der AN Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % der Nettoauftragssumme.
- Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung/Leistung, gegenüber dem AN zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Insbesondere sind wir berechtigt, den über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden vom AN ersetzt zu bekommen, wenn wir ihn entsprechend nachweisen.
- 4.3 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Leistung.
- 4.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5. Geheimhaltung

- 5.1 An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem AN überlassenen Unterlagen, wie z. B. Berechnungen / Kalkulationen, Muster, Modelle, Zeichnungen und/oder sonstige Hilfsmittel etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der AN verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen, es sei denn, wir erteilen hierzu dem AN die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Die Unterlagen und Informationen sind ausschließlich für die Fertigung oder Dienstleistung für uns zu verwenden. Die Unterlagen sind unverzüglich an uns zurückzugeben, soweit der AN nicht innerhalb der in § 2 bestimmten Frist die Bestellung annimmt. Wird die Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung an uns unaufgefordert zurückzugeben.
- 5.2 Eigentums- und Nutzungsrechte von Mustern, Modellen, Zeichnungen, Dokumentationen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, die auf unsere Veranlassung durch den AN entstehen, gehen auf uns über.
- 5.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungs- / Leistungswissen allgemein bekannt geworden ist.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 6.2 Soweit nicht in der Bestellung anders ausgewiesen, gelten die Preise inkl. Verpackung, Verladung und Transport zum Erfüllungsort zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 6.3 Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Bei Lieferungen aus einem Nicht-EU-Staat ist auf der jeweiligen Rechnung eine Ursprungserklärung anzugeben.
- 6.4 Wir zahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 6.5 Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang der Rechnung des AN, nicht jedoch vor vollständiger Ablieferung durch den AN bzw. Abnahme der

geschuldeten Ware durch uns. Teilzahlungen bzw. die Abrechnung von erbrachten Teilleistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch uns.

6.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

6.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

6.8 Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

7. Sachmängel

7.1 Der AN gewährleistet, dass die Lieferungen oder Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verbrauch aufheben oder mindern.

7.2 Eine Wareingangskontrolle findet nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn (15) Tagen, rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der AN verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.3 Die gesetzlichen Ansprüche aus Mängeln stehen uns ungekürzt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom AN nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.4 Mängelansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren 36 Monate nach Ablieferung. Längere vertragliche oder gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

7.5 Erfüllt der AN seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der AN hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen.

7.6 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der AN diese Kosten zu tragen.

8. Haftung auf Schadensersatz, Produkthaftung

8.1 Der AN haftet uns und den mit der Waldemar Link GmbH & Co. KG gem. §§ 15 ff. AktiG verbundenen Unternehmen, im Folgenden Unternehmen der Link-Gruppe genannt, nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz, soweit er gegen vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen verstößt und uns oder den anderen Link-Unternehmen hieraus ein Schaden entsteht.

8.2 Wenn und soweit der AN für einen nach dem Produkthaftungsgesetz oder den Vorschriften über unerlaubte Handlungen oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregeln oder -gesetzen ersatzfähigen Schaden gegenüber dem oder den Geschädigten allein oder gesamtschuldnerisch mit uns verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns und die übrigen Unternehmen der Link-Gruppe von Schadensersatzansprüchen Dritter im Außenverhältnis insoweit freizustellen, als die Schadensursache in seinem Organisationsbereich gesetzt wurde. Im Umfang seiner Verantwortung ist der AN uns gegenüber verpflichtet, sämtliche uns entstehenden Aufwendungen zu erstatten, insbesondere auch solche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion oder der Verteidigung gegen einen Anspruch Dritter ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen oder der Rechtsverteidigung werden wir den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8.3 Darüber hinaus ggf. bestehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche gegen den AN bleiben unberührt.

9. Schutzrechte Dritter

9.1 Durch die Lieferung von Waren oder Leistungen und deren Verwertung durch uns dürfen keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden wir dem AN übermitteln. Wir werden von uns aus solche Ansprüche nicht anerkennen. 9.2 Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird der AN uns wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte freistellen, sofern er diese zu vertreten hat.

9.3 Ist die Verwertung der Lieferung durch uns wegen bestehender Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der AN auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

10. Werbeverbot

Der AN ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit mit uns zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.

11. Beistellung und Werkzeuge

11.1 Von uns beigestellte Materialien, gleich welcher Art (beispielsweise Fertigungsmittel, Betriebsmittel, Rohmaterialien), bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung und für den Verwahrungszeitraum des Gegenstandes beim AN.

11.2 Der AN ist verpflichtet, die beigestellten Materialien sorgfältig zu prüfen, zu kennzeichnen und zu lagern. Abweichungen (bspw. Menge, Qualität etc.) werden unverzüglich an uns gemeldet. Für Verlust oder Beschädigung aufgrund von Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der AN.

11.3 An Werkzeugen und Vorrichtungen behalten wir uns das Eigentum vor. Der AN ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen, auch wenn diese nicht vollständig von uns bezahlt sein sollten. Der AN ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

12. Verpackung

Der AN ist verpflichtet, alle Verpackungen der gelieferten Produkte (Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unentgeltlich zurückzunehmen oder an einem von uns eingerichteten Sammelpunkt abzuholen.

13. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollten einzelne Bedingungen dieser Geschäftsbedingung oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg. Wir sind jedoch berechtigt, den AN auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.